

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 213/70

Beschluß

in der Entschädigungssache

der Firma H.W. Film-GmbH i.L.,
vertreten durch den Liquidator Rechtsanwalt Hans-Joachim Haas,
Bismarckstr. 1, Schöneberg, Berlin 1, W.G.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin
, -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
, , .

Beklagten und Beschwerdegegner

§ 24 Abs. 1

Wie das Berufungsgericht zutreffend angemerkt hat, liegt ein Goodwill eines Unternehmens, dessen Verlust nach § 26 HGB zu entschädigen ist, nur vor, wenn bei der Veräußerung des Unternehmens dem Erwerber mit dem Übergang des Betriebesvermögens Gewinnmehlesten zufallen, die über eine angemessene Verzinsung des Kapitals und die übliche Verteilung der Unternehmerfähigkeit hinausgehen. An einem übertragbaren Firmenwert fehlt es, wenn der Ertrag auf dem persönlichen Leistungen der Firmeninhaber beruht (BGR NW 1963, 461 Nr. 23). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war das hier der Fall. Außerdem hängen die Ertragsverhältnisse der Filmhersteller und Filmverleiher so weitgehend vom persönlichen Ruf ihrer Inhaber und von dem sich oft rasch wandelnden Publikumsgeschmack ab, daß

- 3 -

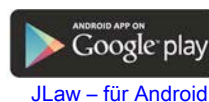
1933 die Klägerin als - von seinen Inhabern unabhängiges - Unternehmen keinen Firmenwert besaß.

Bei diesem Ergebnis der Beweisaufnahme kommt es auf die von der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage nicht an, ob in den Bilanzen der Klägerin vor Beginn des Boykotts ausgewiesenen Gewinnen ein Betrag hinzuzusetzen sei, weil bei der Höhe der Geschäftsführerbezüge eine verdeckte Gewinnausschüttung vorgelegen habe. Das Berufungsgericht hat im Einklang mit dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Waleh die Bezüge der beiden Geschäftsführer, die zugleich die einzigen Gesellschafter waren, als angemessen und branchenüblich bezeichnet. Nach Ansicht der Beschwerde durfte das Berufungsgericht sich dem Gutachten nicht ohne weitere Aufklärung des Sachverhalts anschließen. Selbst wenn hierin ein Verfahrensverstoß liegen sollte, wie er in anderen Fällen zur Aufhebung der Urteile geführt hat, liegt darin entgegen der Ansicht der Beschwerde kein Grund, die Revision zuzulassen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BRG). Das hat der Bundesgerichtshof in den Pat 1967, 201 Nr. 33 und 451 Nr. 42 abgedruckten Entscheidungen näher begründet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Maaß